

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

47. Sitzung (19.10.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. October 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

<p>Sr. Großherzogl. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten von Fürstenberg, des Hrn. v. Böcklin, „ Hrn. Majors v. Türckheim,</p>	<p>des Hrn. v. Rüd t und „ Hrn. Großhofmeisters v. Berckheim. Von Seite der Regierungskommission: Hr. Staatsrath Jolly, und „ Ministerialrath v. Jagemann.</p>
--	--

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch.

Hofgerichtspräsident Obkircher: In Bezug auf den §. 50 erlaube ich mir, noch eine Bemerkung nachzubringen. Nach Vergleichung des in der letzten Sitzung gefassten Beschlusses zum §. 39 a mit dem §. 50 habe ich gefunden, daß zwischen ihnen einiger Widerspruch besteht. Beide Paragraphen handeln nämlich von der Beschäftigung der Strafgefangenen; der §. 39 a. von derjenigen im Amtsgefängniß, und der §. 50 von der Beschäftigung im abgeforderten Raume,

jedoch ohne zwischen Kreis- und Amtsgefängniß einen Unterschied zu machen. Der §. 39 a., so wie er von der Regierung vorgeschlagen und von der hohen Kammer angenommen wurde, knüpft die Beschäftigung der Strafgefangenen im Amtsgefängniß an zwei Bedingungen. Die eine ist die, daß dies im Urtheil ausdrücklich ausgesprochen ist, und die andere, daß dieser Ausspruch nur geschehen darf, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen begangen hat, welchem eine schändliche Gesinnung zu Grunde lag. Nun sagt aber der §. 50 ganz allgemein, daß, wenn Personen von einer Freiheitsstrafe ge-

troffen werden, für welche der Vollzug derselben in der Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnismäßige Härte enthalten würde, im Straferkenntniß zugleich auszusprechen sei, daß die Strafe in einem abgesonderten Raum der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte soviel thunlich zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten werden solle. Aus dieser Fassung könnte aber der Zweifel entstehen, ob in dem Fall, wenn die Amtsgefängnißstrafe im abgesonderten Raume zu erstehen sei, ohne Berücksichtigung der im §. 39 a. festgesetzten Bedingungen der Verurtheilte zur Beschäftigung angehalten werde. Um einen derartigen Zweifel zu beseitigen, schlage ich daher vor, dem §. 50 die Worte beizufügen: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 39 a., insofern es sich um eine Amtsgefängnißstrafe handelt.“

Dieser Vorschlag wird, da hierdurch der Sinn des §. 50 deutlicher bezeichnet werde, von dem Staatsrath Jolly und Frhr. v. Marschall unterstützt und, nachdem sich Staatsrath Rebenius und Frhr. v. Göler d. j. für die Fassung der zweiten Kammer ausgesprochen hatten, von der Kammer angenommen.

§. 107 a.

wird ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

§. 109.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann mich weder mit dem §. 109 noch mit dem verwandten §. 117 einverstanden erklären und erlaube mir daher zu Ziff. 1 zu bemerken, wer Andere zu einem Verbrechen anstiftet oder zu einem solchen Zwecke Verbindungen eingeht, bleibt für die Folgen verantwortlich, auf welche das Unternehmen gerichtet war, und eine Strafslosigkeit kann nur Platz greifen, wenn überhaupt kein Erfolg eingetreten ist. Hierin liegt ja gerade der Unterschied zwischen dem Versuch des Einzelnen (§. 105), der das Unternehmen aufgibt und dem Anstifter oder Theilnehmer eines Complots (§. 109 u. 117), daß jener nur seine eigenen Handlungen, diese letzteren aber die Folgen der verbrecherischen Verbindungen zu verantworten haben; das ist gemeines Recht und beruht wohl auf gutem Grund, denn es ist eine gefährliche Sache, den Gedanken an ein Verbre-

chen in Andern zu wecken und dann ihre Begierden und Leidenschaften zu reizen. Der Anstifter, wenn er auch zurücktritt oder, vielleicht nur zum Schein, abmahnt, kann damit seine frühere Wirksamkeit nicht ungeschehen machen und Recht und Politik gebieten, den Anstiftern und Complotirern alle Aussicht auf Strafslosigkeit von vornherein zu benehmen.

In der 2. Ziffer wird die Strafslosigkeit auf den Fall zugesichert, daß der Anstifter, ehe das Verbrechen zur Ausführung kam, die Anzeige bei der Obrigkeit machte, und zwar noch so früh, daß die Obrigkeit das Verbrechen verhindern konnte. Hier habe ich zweierlei zu bemerken: einmal liegt kein Grund vor, die Strafslosigkeit an die Bedingung zu knüpfen, daß der Anstifter vorher noch abgemahnt habe; die Hauptsache ist, daß die That abgewendet und die Theilnehmer bestraft werden und es ist nicht rathsam, die Strafslosigkeit an eine Bedingung zu knüpfen, welche einen Aufschub verursacht und vielleicht den sündlichen Zeitpunkt verlieren macht. Dann kommt es meines Erachtens nicht darauf an, ob die Obrigkeit im Stande gewesen wäre, das Verbrechen zu verhindern, sondern daß sie es wirklich verhindert hat; es würde zu ungeeigneten Erörterungen führen, wenn der Angeschuldigte, um sich von Strafe zu befreien, behauptet, daß die Polizei das Verbrechen hätte verhindern können, sie aber das Gegentheil behauptet und nun beide Theile sich als Partheien vor dem Richter gegenüber stehen, damit er erkenne, ob die Polizei ihre Pflicht erfüllt hat oder nicht.

Ich glaube daher, man sollte nur dann eine Strafmilderung eintreten lassen, wenn die Anzeige an die Obrigkeit so frühzeitig gemacht wurde, daß das Verbrechen noch beseitigt werden konnte.

Meine Meinung ist daher die, den Entwurf der hohen Kammer mit Bedacht auf Ziff. 2 wieder herzustellen.

Frhr. v. Marschall: Was die Bemerkungen des verehrten Redners zu Nr. 1 des Paragraphen betrifft, so muß ich denselben vollkommen beitreten. Es sind mir hier nur zwei Fälle denkbar. Entweder die Anstiftung hat auf die Verübung des Verbrechens noch eingewirkt, dann soll der Anstifter als solcher bestraft werden; — oder aber die Anstiftung hat hierauf gar keinen Einfluß mehr geübt, der Verbrecher hat sich lediglich aus eigenen Motiven zur That bestimmt, dann

versteht es sich so sehr von selbst, daß von einer Anstiftung zu diesem Verbrechen und von einem deshalb zu bestrafenden Anstifter nicht die Rede sein kann, daß dieser Satz in das Gesetzbuch nicht aufgenommen werden sollte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß eine Bestimmung in Beziehung auf diesen Fall nicht ganz überflüssig ist. Es kann der Anstifter den einem Andern erteilten Auftrag zur Begehung eines Verbrechens vollständig zurückgenommen haben; aber kurze Zeit nachher entsteht für diesen ein neues Motiv, das ihm früher aufgetragene Verbrechen zu verüben. Er vollführt dieses, und bei der desfalls eingeleiteten Untersuchung ergibt sich, daß schon einmal ein Anstifter zu demselben Verbrechen vorhanden war. Es fragt sich alsdann, in wie weit die Anstiftung noch strafbar ist. In diesem Fall unterscheidet der §. 109, Nr. 1 und der §. 109 a.: Wenn hergestellt ist, daß der Thäter das Verbrechen ohne alle Rücksicht auf die Anstiftung nur aus eigenen Motiven begangen hat, so soll der Anstifter straflos bleiben. Wenn die Anstiftung, obgleich sie zurückgenommen wurde, dennoch ihre Wirkung auf die Verübung des Verbrechens geäußert hat, oder dies zweifelhaft bleibt, so soll gegen den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuches erkannt werden.

Geh. Rath Vogel: Der Meinung, welche in dem ersten Vortrage des Hrn. Geh. Rathes v. Reck ausgesprochen wurde, kann ich nicht beistimmen, nämlich daß ein Widerspruch in die Gesetzgebung käme, wenn die hohe Kammer die Nr. 1 dieses Paragraphen annähme, nachdem sie gestern einen Grundsatz in dem §. 105 angenommen habe, der damit im Widerspruch stehen sollte. Man hat gestern in den §§. 105 und 105 a. den Grundsatz angenommen, daß derjenige, welcher ein unternommenes, aber noch nicht bis zum beendigten Versuch gekommenes Verbrechen freiwillig wieder aufgibt, straflos bleibt und daß, wenn die That von Seite des Thäters so weit geführt worden ist, daß von seiner Seite Alles geschah, was zur Hervorbringung des Verbrechens gehört, der Erfolg aber von ihm selbst abgewendet worden und er freiwillig von dem Verbrechen wieder abgestanden ist, ein Strafmitberungsgrund eintreten soll. Diese Grundsätze werden durch den vorliegenden Paragraphen nicht verletzt, denn in dem Falle der Nr. 1 dieses Paragraphen hat der

Anstifter sein verbrecherisches Unternehmen nicht nur wieder aufgegeben, sondern auch die Gründe, wodurch er dazu angereizt hatte, vollständig wieder aufgehoben, wornach ihn daher keine Strafe treffen kann, wenn die That, zu welcher er früher angestiftet hatte, von einem andern Thäter begangen wurde und zwar aus eigenen andern Beweggründen. Man könnte zwar wohl mit dem Hrn. v. Marschall sagen, daß eigentlich von einer Anstiftung zu diesem Verbrechen nicht mehr die Rede ist, objectiv aber ist dasselbe Verbrechen vorhanden, und daher mag es gerechtfertigt sein, daß man für einen solchen seltenen Fall eine Bestimmung aufnimmt. Ich kann daher durch diesen Paragraphen keinen Rechtsgrundsatz verletzt finden und nicht gegen denselben stimmen, obgleich ich nichts dagegen gehabt hätte, wenn dieser etwas künstlich erfundene Paragraph nicht in das Gesetzbuch gekommen wäre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es gibt Zweifler, die dahin gelangen könnten, zu glauben, daß Jeder, der ein Verbrechen angestiftet hat, ohne Unterschied, ob er die Gründe, wodurch er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, wieder aufhob oder nicht, als Anstifter des Verbrechens bestraft werden müsse. Ich halte es daher für rätlich, sich näher darüber auszudrücken, wenn es sich auch bei richtiger Anwendung des Strafgesetzes von selbst verstehen sollte.

Staatsrath Nebelius: Ich glaube, daß die Anwendung dieses Paragraphen in keiner Weise zu bedenklichen Folgen führen könnte, denn der Anstifter wird nur dann von der Strafe verschont bleiben, wenn der in den meisten Fällen schwierige Beweis erbracht ist, daß derselbe vollständig die Gründe, durch welche er den Thäter zu dem Verbrechen bestimmte, wieder aufgehoben und dieser aus eigenem Antriebe gehandelt hat. Es kommen allerdings Fälle vor, wo der Anstifter, um sich den strafrechtlichen Folgen des Verbrechens zu entziehen, halbe Abmahnungen anwendet und später vor Gericht geltend machen will. Allein alsdann hat er die Bedingungen der Straflosigkeit nicht erfüllt. Ich glaube daher nicht, daß ein Bedenken bei Annahme dieses Paragraphen im Interesse der öffentlichen Ordnung vorliege.

Bei der Abstimmung wird der §. 109 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso

§. 109 a.,

wozu nichts erinnert wird.

Der

§. 117

wird nach dem Vorschlage der Commission mit einer kleinen Redactionsänderung im letzten Satze angenommen, wornach dieser nunmehr lautet: „Für den Anstifter tritt auch im Falle des Absatzes 1 nur unter der Voraussetzung Straflösigkeit ein, daß er die Anzeige etc.“

Die

§§. 117 a. u. 117 b.

werden ohne Bemerkung nach dem Vorschlage der Commission genehmigt.

§. 123.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist doch ein Unterschied zwischen Gehülften und Theilnehmern zu machen; der Gehülfe ist in gewisser Beziehung eine bedeutendere Person, als der einzelne Theilnehmer eines Complots. Das Zurücktreten und die Abmahnung eines solchen wird in der Regel die Vollführung des Verbrechens nicht verhindern, während dies bei der Zurücknahme der Zusage eines Gehülften häufig der Fall sein wird. Man sollte daher den Gehülften hiezu verbindlich machen, und wenn er diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, die rechtzeitige Anzeige des bevorstehenden Verbrechens nur als einen Milderungsgrund gelten lassen.

Bei der Abstimmung wird der §. 123 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso die

§§. 126 u. 128.,

wozu nichts bemerkt wird.

§§. 134 u. 135.

Führ. v. Marschall: Unser Gesetzbuch läßt dem Richter einen großen, sehr großen Spielraum. So erheblich auch die hiefür angeführten Gründe sind, so führt es doch auch zu einem wesentlichen Bedenken, zu der Besorgniß nämlich einer großen Diformität der Strafurtheile. Eine Gleichförmigkeit hierin ist aber gewiß sehr wünschenswerth, und in so weit daher darauf hingewirkt werden kann, sollte man es nicht unterlassen. Diesen Zweck hatte nun auch der Zusatz, wie ihn die hohe Kammer zu dem §. 134 vorschlug, in

Auge; es sollte dadurch dem Richter ein Anhaltspunkt für die Strafmessung behufs der Herstellung einer größern Conformität der Strafurtheile gegeben werden.

Dieser Zusatz ist nun von der andern Kammer gestrichen worden, und zwar, wie aus dem Commissionsberichte hervorgeht, weil er mißverstanden wurde. Es ist nämlich dort ausgeführt, es solle hiernach stets die objective Strafbarkeit in die Mitte der Strafskala gesetzt, und nur nach subjectiven Gründen hinaus- oder herabgestiegen werden. Dies wäre freilich unrichtig und müßte zu einem ungerechten Resultate führen. Allein dieses hat jener Zusatz, wenn man ihn vergleicht mit dem §. 135 und mit den Verhandlungen dieser hohen Kammer, nicht gesagt. Es ist vielmehr dadurch bestimmt, der Richter solle zunächst von der Mitte ausgehen, je nach objectiven und subjectiven Gründen der Strafbarkeit aber hinaus- oder herabsteigen. Es wurde bei den Verhandlungen dieser hohen Kammer ausdrücklich bemerkt, daß nur da, wo weder in objectiver, noch in subjectiver Beziehung Straferhöhungs- oder Minderungsgründe vorhanden seien, die Absicht des Gesetzgebers auf die, in der Mitte des Rahmens liegende Strafe gerichtet ist, die deswegen aber keineswegs als die ordentliche Strafe betrachtet werden kann.

Die zweite Kammer hat nun einen andern Zusatz vorgeschlagen, der mir, zusammengehalten mit unserm frühern Zusatz, in der That mehr nur eine Redactionsänderung zu involviren scheint. Derselbe schreibt nämlich vor, daß zunächst die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der That ins Auge gefaßt, und dann erst die Schändlichkeit der Gesinnungen und Motive zur That gleichfalls beachtet werden solle. Dieses Princip halte ich für vollkommen richtig; der objective Gesichtspunkt soll vorzugsweise entscheidend sein; er wird als äußere Erscheinung gleichmäßiger aufgefaßt werden, während der subjective Gesichtspunkt ein *internum* ist, das der verschiedenartigsten Beurtheilung unterliegt.

Was wird nun das practische Resultat dieses Zusatzes sein? Der Richter wird zuerst ermessen, auf welcher Stufe der Strafbarkeit steht die That nach dem äußern Schaden, der dadurch entstanden ist? Stellt sich hiernach der Fall weder als besonders schwer, noch gering dar, so wird der Richter von der Mitte des Strafrahmens ausgehen; er wird dann

die subjectiven Gründe der Strafbarkeit in Erwägung ziehen, und hiernach in der Strasscala hinauf- oder herabsteigen. Ich zweifle nicht, daß ein tüchtiger Richter ohne diesen Zusatz zu dem gleichen Resultate gekommen wäre; allein es scheint mir immerhin wünschenswerth, daß im Interesse der Gleichförmigkeit der Urtheile eine solche Anleitung gegeben werde. Ich stimme daher für Annahme des Zusatzes der zweiten Kammer.

Staatsrath Nebenius: Ich bleibe bei der Ansicht, welche ich schon bei den frühern Beratungen über den §. 134 ausgesprochen habe, stehen, daß die Bestimmung, der Richter solle bei der Anwendung unbestimmter Strafgesetze von der Mitte der angedrohten Strafe ausgehen, zu bedeutenden Mißverständnissen führen könnte.

Geh. Rath Vogel: Die Ansicht der Minorität der Commission habe ich in dem Berichte darum nicht besonders herausgehoben, weil sie sich aus den früheren Verhandlungen ergibt. Die Minorität war auch damit einverstanden, was der Frhr. v. Marschall vorgetragen hat. Es besteht eigentlich überhaupt keine Meinungsverschiedenheit und es handelt sich nur davon, ob man einen solchen Paragraphen in das Gesetzbuch aufnehmen will oder nicht? Will man ihn aufnehmen, so scheint es mir gleichgültig zu sein, ob man ihn nach der Fassung dieser oder der andern Kammer aufnimmt. Die Minorität will gar keinen solchen Paragraphen; sie will es dem Richter frei lassen, wie er nach der Beschaffenheit des Falles zur Bestimmung der richtigen Strafe gelangt. Das Gesetz hat unbestimmte Strafen vorgeschrieben, und wenn wir uns vorstellen, daß der Richter die Strafe abwägt, so ist es ganz natürlich, daß er zuerst das mittlere Gewicht in die Waagschale legt, und dann diesem Gewicht, je nachdem er Minderungs- oder Erschwerungsgründe findet, Gewichttheile ab- oder zulegt. Man sollte daher dieses dem Richter nach seinem Ermessen anheimstellen; es hat aber nichts Bedenkliches, wenn man die Fassung der zweiten Kammer annimmt, denn auch sie drückt den Sinn dessen aus, was allerorts verlangt wird. Es würde auch der Satz der ersten Kammer zu dem nämlichen Resultate geführt haben, daher glaubt die Minorität, es sei besser, wenn man alle diese Zusätze wegläßt.

Staatsrath Nebenius: Mit dieser Ansicht erkläre ich

mich einverstanden; sie ist diejenige, welche ich in der frühern Discussion schon vertheidigt habe. Ich glaube übrigens, daß der Beisatz, welchen die zweite Kammer vorgeschlagen, in keiner Weise bedenklich erscheint.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich habe mit der Majorität der Commission gestimmt, weil ich mit dem Frhrn. v. Marschall der Meinung bin, daß der Zusatz der zweiten Kammer ganz dasselbe besage, was diese hohe Kammer durch die zu §. 134 vorgeschlagene Bestimmung bezwecken wollte. Die Fassung dieser hohen Kammer ist übrigens etwas kürzer und insofern der Sprache des Gesetzes angemessener, als der Zusatz der zweiten Kammer, welcher mehr doctrinärer Natur ist.

Ich halte eine solche Bestimmung gerade bei der Einführung dieses Gesetzbuchs, welches dem System der relativ unbestimmten Strafen in einem bisher nicht gekannten Maße huldigt, nicht nur nicht für schädlich, sondern eher für vortheilhaft, weil der Richter natürlich mehr Anleitung bedarf, als wenn das Gesetz schon längere Zeit in Uebung wäre. Ich erkläre mich also mit der Majorität der Commission einverstanden.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich habe auch mit der Majorität gestimmt, und erkenne ebenfalls an, daß beide Fassungen denselben Sinn haben; die Fassung dieser hohen Kammer ist allerdings etwas kürzer, jedoch ziehe ich die der zweiten Kammer vor, weil sie den Richter darauf aufmerksam macht, daß er vor Allem die objective Strafbarkeit zu berücksichtigen und sich dann erst nach der subjectiven Strafbarkeit umzusehen habe, während der Zusatz dieser hohen Kammer im Allgemeinen sagt: der Richter habe von der Mitte der Straf-Scala auszugehen und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen in der Strafe hinauf- oder herabzusteigen.

Staatsrath Nebenius: Darin, daß der Richter beide Momente beachten soll, finde ich keine Anweisung, daß er auf die objective Strafbarkeit eine größere Rücksicht, als auf die subjective zu nehmen habe; denn wir müssen erwägen, wie häufig die größere Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Verbrechen von ganz äußern und zufälligen Umständen abhängt.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wollte durchaus

nicht sagen, daß die subjective Strafbarkeit geringer zu achten sei, als die objective.

Hr. v. Andlaw: Ich erinnere mich aus der ersten Discussion, daß die hohe Kammer auf diesen §. 134, beziehungsweise seinen Zusatz, einen großen Werth gelegt hat; die Majorität derselben wird daher wohl diese Fassung beibehalten. Ich habe selbst dafür gestimmt, jedoch zugleich auf das Bedenken aufmerksam gemacht, das sich mir in Bezug auf den zweiten Theil des Gesetzbuchs kund gab. Ich habe angeführt, daß, wenn diese Bestimmung consequent durchgeführt werden soll, der zweite Theil, der von den einzelnen Verbrechen handelt, nothwendig hätte modificirt werden müssen, weil bei dem großen Spielraum, welcher dort dem Richter gewährt ist, es diesem sehr schwer sein wird, die Mitte jederzeit zu finden. Ich habe die Ansicht damals ausgesprochen, allein man ist in eine weitere Berathung dieses gewiß nicht unwichtigen Moments nicht eingegangen.

In Beziehung auf eine Bemerkung des Hrn. Geh. Rath's Vogel muß ich Weniges erwidern. Derselbe hat gesagt, es sei bedenklich, durch solche Bestimmungen den Richter allzu sehr zu binden. Ich theile den Grundgedanken, der diesen Worten unterliegt, vollkommen; allein wenn dieser Grundgedanke consequent in dem Gesetzbuch durchgeführt werden wollte, so müßte er bei einer Menge Bestimmungen seine Geltung finden, wo er diese nicht gefunden hat. Ich glaube daher, daß, wenn man dem Richter durchgängig detaillirte, nach meiner Ansicht zum Theil überflüssige und sogar schädliche Vorschriften für seine Handlungsweise gegeben hat, es die Consequenz erfordert, ihm eine Anweisung auch in diesem Falle zu geben, wo wenigstens eine nachtheilige Wirkung davon nicht zu erwarten ist.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Die

§§. 137 bis 139 a.

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 140 b.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nachdem in den §§. 140 und 140 a. bestimmt ist, in welchen Fällen der Richter den schon erduldeten Verhaft an der den Angehul-

digten treffenden Freiheits- oder Geldstrafe abzurechnen habe, kann ich mir nicht denken, welche Veranlassung man haben könnte, in diesem Paragraphen Fälle zu unterscheiden, wo der Untersuchungsverhaft als ein Minderungsgrund und wo er nicht als ein solcher anzusehen wäre. Durch das Wort: „wird“ anstatt: „kann“ hat man gerade bezeichnen wollen, daß der Richter diesen Verhaft bei der Strafausmessung zu berücksichtigen habe. Wenn man aber sagt: „kann“, so ist eine solche Rücksichtnahme lediglich in die Willkühr des Richters gestellt; denn es sind ihm keine Anhaltspunkte dafür gegeben, in welchen Fällen der Untersuchungsverhaft bei der Ausmessung der Strafe als Minderungsgrund in Betracht kommt. Wenn daher eine erstandene Haft als solcher gelten soll, so muß man das Wort: „wird“ gebrauchen, und nicht das Wort: „kann“.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wäre doch zu weit gegangen, wenn man bestimmen wollte, daß einer erduldeten Haft in allen Fällen Rechnung getragen werden müsse. Es gibt aber Fälle, wo weder der §. 140, noch der §. 140 a Anwendung findet, und es gleichwohl billig ist, auf den Untersuchungsverhaft bei der Strafausmessung Rücksicht zu nehmen. Gesezt, Jemand ist wegen eines schweren Verbrechens verhaftet worden, durch die Untersuchung stellt sich aber heraus, daß nicht dieses Verbrechen, sondern ein bedeutend geringeres vorliegt. Soll nun, wenn eine Freiheitsstrafe erkannt wird, der Richter nicht auch auf die Haft Rücksicht nehmen dürfen, die vielleicht in großem Mißverhältniß zu der Strafzeit steht? Wenn man dies nicht ausdrücklich gestattet, so wird es dennoch geschehen, was ich auch ganz natürlich finde. Das Wort: „kann“ deutet an, daß der Richter die Vollmacht hat, auf die Haft Rücksicht zu nehmen, ist aber nicht dahin auszulegen, daß derselbe willkürlich und ohne Gründe davon Gebrauch machen könne.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Dem Richter werden dann doch die Fälle zu bezeichnen sein, wo diese Rücksicht eintreten soll; sonst wäre dies in seine Willkühr gelegt. Sollte weder dieser Vorschlag noch die Fassung der zweiten Kammer Beifall finden, so würde ich es vorziehen, den ganzen Satz zu streichen.

Geh. Rath v. Reß: Ich bin mit der Commission der Ansicht, daß statt des Wortes: „wird“ das Wort: „kann“

zu setzen sei. Wenn Jemand ein großes Verbrechen begeht, so ist ein längerer Untersuchungsverhaft eine natürliche Folge seiner strafbaren Handlung. Er kann sich darüber in keiner Weise beklagen und es liegt kein Grund vor, ihm gewissermaßen ein *jus quaesitum* durch eine Gesetzesbestimmung, wie sie die zweite Kammer vorschlägt, einzuräumen. Ich glaube daher, man sollte es in das Ermessen des Richters legen, ob der Verhaft im einzelnen Fall als ein Strafminde-
 rungsgrund zu betrachten ist; derselbe wird sich in der Regel dafür entscheiden, wenn der Verhaft längere Zeit dauert, der Angeeschuldigte sich während der Untersuchung gut benimmt, und den Richter nicht durch Leugnen und Anführung falscher Thatsachen irre führt.

Staatsrath *Rebenius*: Ich unterstütze den Vorschlag des Hrn. Hofgerichtspräsidenten *Obkircher*, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen. Derselbe dürfte um so weniger Anstand finden, als ja das Maß der Berücksichtigung dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Ich wünsche, daß noch eine andere Bestimmung im Entwurf enthalten sein möchte, nämlich die Bestimmung, daß auf den ganz unverschuldeten Verhaft, welcher eine Folge eines unglücklichen Zusammentreffens von schweren, aber trüglichen, Ver-
 dacht erregenden Umständen war, Rücksicht genommen werde. Jeder Staatsangehörige ist schuldig, sich dem Verhaft zu unterziehen und der öffentlichen Ordnung dieses Opfer zu bringen. Es ist dieses eine der schwersten Bürgerpflichten. Wer aber in der Lage ist, diese zu erfüllen, wer seiner Freiheit Jahre lang beraubt wird, in seinem Vermögen zurückkommt, seine Familie darben sieht, und zuletzt für unschuldig erklärt wird, derjenige sollte berücksichtigt werden. Es ist dies eine heilige Pflicht der Gesamtheit. Ich wünsche, daß ein auf billige Entschädigung bezüglicher Paragraph in dem Entwurf sich befinden möchte.

Reg. Comm. Staatsrath *Jolly*: Ich theile die Ansicht des Hrn. Staatsraths *Rebenius* vollkommen, glaube aber, daß wir einer derartigen Bestimmung im Gesetze nicht bedürfen; denn die Regierung huldigt dem entsprechenden Grundsatz, und hat ihn auch schon mehrfältig angewendet.

Wir sind aus meiner eigenen Amtsführung drei Fälle bekannt, wo für einzelne Personen und ganze Familien nicht

unbedeutende Entschädigungen aus der Staatskasse geleistet, und ihnen sonstige Erleichterungen gewährt wurden.

Staatsrath *Rebenius*: Ich weiß, daß in einigen Fällen an solche unschuldig Verhaftete milde Gaben von der Staatskasse verabreicht wurden. Ich wünsche aber, daß der Grundsatz der billigen Entschädigung förmlich ausgesprochen werden möchte.

Geh. Rath *Vogel*: Der Fall, von welchem der Hr. Staatsrath *Rebenius* gesprochen hat, ist eben ein Unglücksfall; über Unglücksfälle haben wir aber im Strafgesetzbuch keine Entscheidung zu geben, sondern die Entscheidung darüber der Milde und Gerechtigkeit der Staatsregierung zu überlassen.

Ich wünsche nicht, daß der Paragraph gestrichen, sondern daß die in den meisten Untersuchungen vorkommende Frage beantwortet werde, wie es mit der Anrechnung des Untersuchungsverhaftes zu halten sei?

Ueber die Beantwortung dieser Frage beziehe ich mich auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, mit welchem ich einverstanden bin, nicht aber mit dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Hr. v. *Göler d. j.*: Ich finde die von der Commission vorgeschlagene Aenderung ganz zweckmäßig, wornach der Richter nicht gezwungen ist, die Zeit der Dauer eines solchen Verhaftes an der Strafszeit in Abzug zu bringen; denn es kann ja der Fall vorkommen, daß Jemand vierzehn Tage lang im Untersuchungsverhaft war, und die Strafe nur auf 8 Tage Gefängniß lautet.

Hr. v. *Andlaw*: Ich kann mir den vom Hrn. Staatsrath *Rebenius* berührten Fall nur im Zusammenhang mit einer großen Nachlässigkeit des Richters denken, welche fast die Gestalt eines Verbrechens annimmt; insofern wird die Gesetzgebung Mittel an die Hand geben, gegen gewissenlose Richter einzuschreiten. Hierin glaube ich eine größere Bürgerschaft zu finden. Ich unterstütze daher die Ansicht des Hrn. Geh. Rathes *Vogel*.

Staatsrath *Rebenius*: Ich meine, daß in dem Gesetzbuch eine solche Bestimmung nicht fehlen sollte. Die Fälle, daß Personen, die unschuldig sind, Jahre lang im Zuchthaus sitzen müssen, kamen bisher bei uns höchst selten vor, sie können sich aber häufiger ereignen, wenn der In-

diejenige zugelaufen sein wird. Ich verlange übrigens nur für erwiesene Unschuld eine Entschädigung, stelle aber keinen Antrag, sondern es genügt mir, die Sache zur Sprache gebracht zu haben. Ich würde mich glücklich schätzen, dazu beigetragen zu haben, daß, wenn je ein solcher Fall vorkommt, weniger Anstand genommen werde, den durch die Verhaftung entstandenen Verlust sorgfältig zu ermitteln und vollständig zu vergüten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen und der §. 140 b. nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die §§. 162 bis 201 b. werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 216.

Geh. Rath Vogel: Gegen den Antrag der Commission besteht eine Minorität, die Zahl ihrer Mitglieder ist aber nicht groß; ich bin es allein, und erlaube mir, weil ich glaube, daß der Gegenstand eine praktische Bedeutung hat, der hohen Kammer meinen Antrag, der mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt, zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich will ihn mit einigen Worten darstellen.

Es handelt sich von dem Falle, wo bei einer Schlägerei ein Todtschlag verübt worden ist, jedoch nicht ermittelt werden kann, von wem die tödtliche Verletzung verübt worden ist. Das Gesetz sagt, daß in solchem Falle Alle gestraft werden müssen, welche an der Schlägerei Theil genommen haben. Dies ist recht und ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die Fälle können aber verschieden sein. Es können sich nämlich Theilnehmer zeigen, welche mit dem Getödteten gerauft und sich thätlich an ihm vergriffen haben; diese werden mit Recht höher bestraft; die anderen Theilnehmer, von welchen sich dieses nicht herausstellt, sind diejenigen, von denen man nur überhaupt weiß, daß sie an der Schlägerei Theil genommen haben. Unter diesen können solche sein, welche eigentlich eine Unterabtheilung dieser zweiten Klasse ausmachen, nämlich diejenigen, von denen aus der Untersuchung hervorgeht, daß sie nicht mit dem Getödteten gerauft, sich nicht an ihm vergriffen haben.

Diese letzteren will der Entwurf der zweiten Kammer aus der gerichtlichen Bestrafung ausschneiden, was die bedeutende praktische Folge hätte, daß es nicht nöthig würde, die zu

dieser Abtheilung Gehörigen auch in den Anklagestand versetzen und auch gegen sie die Schlußverhandlung mit Anklage und Vertheidigung vornehmen zu müssen. Ich will nicht sagen, daß sie von aller Strafe frei bleiben sollen, sie werden in den meisten Fällen wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe bestraft werden müssen, was aber nicht durch gerichtliches Verfahren und Urtheil geschehen muß. Ich stelle den Antrag, es bei der Fassung der zweiten Kammer zu belassen.

Oberforstath v. Gemmingen: Ich glaube, man sollte sie nur dann straflos lassen, wenn sie beweisen können, daß sie die That zu verhindern gesucht haben.

Staatsrath Nebelius: Eine solche Mitwirkung ist immer etwas Bedenkliches; denn sie zieht den Abwehrenden gewöhnlich in die Streithändel hinein. Es ist mir in dieser Beziehung ein Fall bekannt, der in einer öffentlichen Sitzung in einem fremden Lande abgeurtheilt wurde. Ein alter Mann war in Gegenwart von mehreren jüngern Personen sehr stark verletzt worden; man hat diesen vorgeworfen, daß sie nicht thätlich eingeschritten seien, um abzuwehren. Sie haben zu ihrer Vertheidigung auf eine frühere Sitzung Bezug genommen, wo sie eine bedeutende Strafe erhielten, weil sie in einer andern Schlägerei abwehren wollten, und in den Streithandel mit verwickelt wurden.

Ich schließe mich dem Vorschlage der zweiten Kammer an, und zwar namentlich deswegen, weil, wenn man diejenigen, die nach allen Umständen nicht Urheber einer Verletzung sind, mit keiner gerichtlichen Strafe bedroht, solche sogleich in der Untersuchung ausgeschieden werden können. Dadurch erlangt man aber um so leichter glaubwürdige Zeugen und befördert die Untersuchung.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Nach unterdessen erhaltener Belehrung trete ich von der Majorität der Commission zur Minorität über und stimme für den Schlußsatz der zweiten Kammer. Ich will die Gründe, welche dafür sprechen, nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß mich insbesondere der Gesichtspunkt zu dem Uebertritt bestimmt, daß man durch die fragliche Bestimmung vollgültige Zeugen erhalten, und den wahren Thäter um so leichter ermitteln kann, was bei diesem Verbrechen, welches häufig zur Nachtzeit verübt wird, von großem Gewicht ist.

Herr v. Marschall: Es handelt sich um die Bestrafung der Theilnehmer an Kaufhändeln und Schlägereien, in welchen ein Todtschlag stattgefunden hat; nur Diejenigen, die an solchen Kaufhändeln Theil genommen haben, sollen bestraft werden; Diejenigen, von denen wahrscheinlich ist, daß sie nur den Zweck hatten, Ruhe zu stiften oder abzuwehren, oder Diejenigen, die ganz passiv geblieben sind, sollen natürlich gar nicht bestraft werden. Darüber herrscht wohl keine Verschiedenheit der Ansicht.

Unter jenen Theilnehmern werden nun von dem Hrn. Berichterstatter ganz richtig diejenigen unterschieden, von denen erwiesen ist, daß sie sich an dem Verletzten vergriffen haben, und diejenigen, von denen dies nicht erwiesen ist, sondern nur, daß sie eben am Kaufhandel Theil genommen haben. Unter letztern aber nun noch eine weitere Unterscheidung zu machen, je nach der Stärke oder Schwäche des Beweises, scheint mir nicht gegründet zu sein.

Der Hr. Berichterstatter glaubt, es müsse unterschieden werden zwischen solchen, von denen man gar nichts Anderes weiß, als daß sie an der Schlägerei Theil genommen haben, und zwischen solchen, von denen nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß sie sich nicht vergriffen haben. Dieser Umstand mag von dem Richter bei der Strafaußmessung berücksichtigt werden; die letztgenannten Theilnehmer aber mit gar keiner Strafe zu belegen, halte ich nicht für gerechtfertigt; auch ist nichts dabei gewonnen, sie der Polizei zu überweisen, indem dadurch die Untersuchung nicht kürzer, sondern weitläufiger wird.

Geh. Rath v. Reck: Zur Vertheidigung des Commissionsantrags erlaube ich mir wenige Worte.

Wer an Kaufhändeln wirklich Theil nimmt, ist strafbar. Der Hr. Berichterstatter beantragt aber, den Theilnehmer, von welchem im Fall des §. 216 Nummer 3. den Umständen nach anzunehmen ist, daß er nicht Urheber der Verletzung sei, mit Strafe zu verschonen. Hiefür liegt jedoch kein genügender Grund vor. Denn der Grund, dadurch Zeugen zu gewinnen, wäre wohl ein politischer, ließe sich aber vom Standpunkt des Rechts nicht rechtfertigen. Um Zeugen zu erhalten, darf man nicht den einen Theilnehmer strafen, den andern aber straflos lassen. Nach dem Entwurfe der Proceßordnung können übrigens diese Theilnehmer, auch wenn

ihnen das Gesetz eine Strafe droht, unter gewissen Voraussetzungen ein zureichendes Beweismittel zur Verurtheilung ihrer Mitschuldigen, welche mit dem Getödteten gerauft haben, abgeben. Es ist daher um so weniger geboten, auf eine die Grundsätze des Rechts verletzende Weise für die Erwerbung von Beweismitteln Sorge zu tragen.

Wenn man die Fassung der zweiten Kammer annimmt, und die Theilnehmer dieser Art straflos erklärt, so könnte ihre Handlung nicht einmal polizeilich geahndet werden, denn die positive Straflosigkeitserklärung derselben würde auch der Polizei die Hände binden.

Staatsrath Rebenius: Die Einwendung, daß man nicht aus politischen Gründen die Straflosigkeit da aussprechen könne, wo nach rechtlichen Grundsätzen eine Strafe einzutreten habe, ist an und für sich vollkommen begründet, dürfte aber im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil man voraussetzt, daß nur Diejenigen ausgeschieden werden, welche nach allen Umständen sich haben keine Verletzung zu Schulden kommen lassen. Das Vergehen, welches ihnen zur Last stehe, und die Strafe, welche sie träge, wäre daher sehr gering. Wo aber die Forderung des Rechts so unbedeutend ist, darf man keinen Anstand nehmen, dem entgegengesetzten und wohl begründeten Verlangen der Criminalpolitik Gehör zu schenken. Ich möchte übrigens die Worte etwas anders und zwar auf folgende Weise fassen: „Ergibt sich jedoch hinsichtlich einzelner Theilnehmer, sei es, daß diese mit dem Getödteten gerauft haben oder nicht, als unzweifelhaft gewiß, daß sie nicht Urheber einer Verletzung sind, so bleiben sie straflos, vorbehaltlich der über sie zu verhängenden polizeilichen Strafe.“ Es kann nämlich der Fall eintreten, daß Jemand Anfangs an dem Streite Theil genommen, sich aber, als derselbe eine ernstere Natur annahm, zurückgezogen hat, und zwar zu einer Zeit, in welcher erwiesenermaßen noch keine Verletzung dem nachmals Getödteten beigebracht war.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck beruht auf einem Irrthum. Wir wollen in diesem Titel nicht die Kauf- oder Streithändeln im Allgemeinen mit Strafe bedrohen, denn diese fallen unter die Competenz der Polizei, sondern nur die Tödtung oder Körperverletzung, welche bei Kaufhändeln oder Schlägereien

verübt wurden. Das Gesetz unterscheidet nun die Fälle, wo der Urheber der Verlegungen ausgemittelt, von denjenigen, wo derselbe unbekannt geblieben ist. Hinsichtlich jener sind die Nummern 1 bis 4 dieses Paragraphen maßgebend, bezüglich dieser Nummer 5. Nur über die Bestimmungen dieser Nummer ist eine Meinungsverschiedenheit vorhanden. Ich erlaube mir, die desfallsige Ansicht der zweiten Kammer näher zu entwickeln. Sind die wirklichen Urheber der Verlegungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und bleibt es ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so können die Teilnehmer in solche zerfallen, welche erweislich mit ihm gerauft haben, in solche, von welchen es nach den Umständen höchst wahrscheinlich ist, daß sie nicht Urheber einer Verletzung sind, und endlich in solche, von welchen weder erwiesen ist, daß sie sich an dem Getödteten thätlich vergriffen haben, noch aber auch das Gegentheil wahrscheinlich gemacht. Die Erstern sollen nun, was schon die peinliche Gerichtsordnung im Art. 148 vorschreibt, Alle gleichmäßig wegen Tödtung, die Letztern nur mit Gefängniß, die mittlere Klasse der Teilnehmer aber gar nicht bestraft werden. Denn es besteht kein Grund, diese gesondert zu bestrafen; sie mögen jedoch, als bei dem Lärmen betheiligte, polizeiliche Ahndung erleiden.

Ich kann dem Hrn. Geh. Rath v. Reck schließlich versichern, daß die Sache auch bisher so gehalten wurde.

Geh. Rath v. Reck widerspricht der Behauptung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, daß er Fälle, welche der polizeilichen Abwandlung angehören, mit solchen, welche der gerichtlichen Competenz unterliegen, verwechselt habe. Er habe gerade den Umstand hervorgehoben, daß die Teilnehmer an einem Streithandel, welche keine Verletzung bewirkt haben, an die Polizei verwiesen werden könnten, habe aber behauptet, daß, wenn man hier ohne jeden Vorbehalt ihre Straflosigkeit ausspreche, die Polizeibehörden besonnen geachtet eine polizeiliche Strafe über sie verhängen werden.

Hr. v. Göler d. j.: Ich glaube, daß der Satz, von welchem es sich handelt, entweder einen Widerspruch mit dem übrigen Inhalt der Nummer 5 bildet, oder überflüssig ist.

Der vorliegende Fall ist der, daß der Urheber der Ver-

legungen des Getödteten nicht ermittelt ist. Nun sollen Alle bestraft werden, welche erweislich sich mit ihm gerauft haben. Sobald also von einigen Teilnehmern erwiesen ist, daß sie mit ihm gerauft haben, so kann den Umständen nach nicht mehr angenommen werden, daß sie nicht Urheber dieser Verletzung sind; denn dies würde der Fiction, welche das Gesetz in Nummer 5 aufstellt, widersprechen. Es kann daher von einem Teilnehmer nur dann angenommen werden, daß er die Verletzung nicht bewirkt habe, wenn nicht erwiesen ist, daß er mit dem Getödteten gerauft, oder sich an ihm vergriffen habe. Ein solcher wird aber, wenn zudem überwiegende Gründe dagegen, daß er eine Verletzung zugefügt habe, sprechen, schon in Folge des ersten Satzes der Nummer 5 straflos bleiben.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Durch die angegriffene Bestimmung wird gerade die im ersten Satze aufgestellte Regel beschränkt und dargethan, daß diese keine eigentliche Fiction ist. Es kann trotzdem, daß ein Teilnehmer mit dem Getödteten gerauft hat, die höchste Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit vorhanden sein, daß er diesem keine Verletzung beigebracht hat, z. B. wenn er sich eine halbe Stunde vorher nach Hause begeben hatte, ehe die Verletzung stattfand. In einem solchen Fall kann doch nicht angenommen werden, daß er die Tödtung verursacht habe. Ja, der Zurücktritt von dem Streithandel kann der Verletzung vielleicht nur 2 bis 3 Minuten vorausgehen. Niemand kann wegen eines Verbrechens bestraft werden, an welchem er erwiesenermaßen unschuldig ist.

Hr. v. Göler d. j.: Der Grund, welchen die Minorität der Commission für Beibehaltung dieses Satzes angeführt hat, daß nämlich dadurch die Untersuchung abgekürzt werde, scheint mir durchaus nicht stichhaltig zu sein, denn, wenn eine solche Schlägerei, wo eine Tödtung verübt wurde, stattgefunden hat, so nimmt man alle Diejenigen, welche daran Theil genommen, in Untersuchung, und setzt diese gegen sie fort, bis der Beweis, daß sie die Verlegungen nicht verursachten, erbracht ist oder die Thäter ermittelt sind. Ist dies gelungen, so werden Diejenigen, deren Thäterschaft sich im Laufe der Untersuchung ergeben hat, in Anklagestand versetzt, die übrigen Teilnehmer aber als Zeugen betrachtet werden. Es wird daher weder die Untersuchung abgekürzt,

noch irgend ein Zeuge dadurch gewonnen werden, daß der fragliche Satz in das Gesetz aufgenommen wird.

Geh. Rath Vogel: Um die praktische Bedeutung anschaulicher zu machen, will ich einen Fall anführen.

Es haben an einer Schlägerei, wobei eine Tödtung stattgefunden hat, 20 Personen Theil genommen. Wenn nun das Gesetz sagt, daß alle 20 bestraft werden müssen, weil nicht ermittelt werden konnte, wer die Tödtung verübt hat, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß alle 20 in den Anlagestand versetzt und zu der Schlussverhandlung beigezogen werden müssen. Dadurch wird eine verwickelte und lange dauernde Verhandlung herbeigeführt, während nach meinem Vorschlag gegen Diejenigen, welche in die von mir bezeichnete dritte Klasse gehören, kein Grund hierzu vorhanden ist.

Wenn z. B. die Untersuchung gezeigt hat, daß unter diesen 20 Personen 5 sind, welche mit dem Getödteten gerauft oder sich an ihm vergrißen haben, und unter den 15 andern 12 sind, von welchen sich bestimmt annehmen läßt, daß sie nicht mit dem Getödteten gerauft und sich nicht an ihm vergrißen haben, so scheidet man diese 12 aus, und es werden alsdann nur 8 in den Anlagestand versetzt.

Fehr. v. Andlaw: Nur der Schuldige, gewiß nicht der Unschuldige soll gestraft werden. Nach den Bemerkungen des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums scheint mir dieser Zusatz ganz überflüssig. Es wird sich darum handeln, Diejenigen aufzugreifen, die des Verdachts der Theilnahme sich schuldig gemacht haben; Solche, auf welchen kein Verdacht ruht, wird kein vernünftiger Richter zur Untersuchung ziehen. Wir müssen aber immer von der Voraussetzung ausgehen, daß das Gesetz von vernünftigen Richtern gehandhabt wird.

Mein Hauptbedenken besteht darin, daß die Aufnahme solcher, ohnedies nur formeller Bestimmungen, welche Strafslosigkeit zusichern, in Fällen, welche einer außerordentlich subtilen Interpretation unterliegen können, äußerst gefährlich ist. Ich glaube, daß durch solche Bestimmungen das Ansehen der Gesetze geschwächt, und gewissermaßen eine Lockung zum Verbrechen bereitet wird.

Es fragt sich, ob in dem fraglichen Satze unter dem Worte „Urheber“ bloß der physische oder auch der intellectuelle

Urheber gemeint ist? Der Richter könnte das Erstere annehmen und glauben, er müsse den intellectuellen Urheber, weil erwiesen ist, daß er nicht physischer Urheber der Verletzungen gewesen, straflos lassen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Geh. Rathes Vogel, den §. 216 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, verworfen, und der Commissionsantrag angenommen.

Die

§§. 217 u. 217^{1/2}

werden nach den Vorschlägen der Commission ohne Bemerkung genehmigt.

§. 232.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich erlaube mir nur die Frage an den Hrn. Regierungskommissär, ob Derjenige, welcher sich selbst verstümmelte, von der ganzen Militärdienstpflicht befreit wird?

Ich habe eine Verhandlung eines französischen Militärgerichts gelesen, wornach ein solcher Frevler eingezogen wurde und seine ganze Militärdienstzeit in einem Disciplinarcorps in Algerien hat abdieneu müssen.

Nach dieser Bestimmung würde er mit zwei Jahren Arbeitshaus zu bestrafen sein, und ein anderer Staatsangehörige sich der Militärdienstpflicht, welche er zu erfüllen gehabt hätte, unterziehen müssen. Ich muß daher den Wunsch aussprechen, daß in den künftigen Conscriptionsgesetzen auf die Selbstverstümmelung besondere Rücksicht genommen werden möge, und habe nur den Zweifel, ob nicht dieser Paragraph jenem Gesetze präjudiciren könnte.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wir berathen gegenwärtig ein Strafgesetzbuch, und nicht ein Gesetz über die Militärdienstpflicht. In dem vorliegenden Paragraphen ist nur davon die Rede, daß und wie der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung zum Kriegsdienst untauglich macht, bestraft wird, nicht aber, ob und auf welche Weise derselbe seiner Militärdienstpflicht zu genügen hat; denn dieses gehört in das Conscriptionsgesetz.

Generalmajor v. Lasollaye: Hiernach kann sich also in Beziehung auf die Militärdienstpflicht selbst weder die

Behörde, noch das betreffende Individuum auf diese Bestimmung berufen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nein!

Die Kammer nimmt hierauf den §. 232 dem Commissionsantrage gemäß unverändert an.

Die

§§. 232, 235, 261 u. 261 b.

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 263.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die Strafbestimmungen des Entwurfs über die Ehrenkränkungen für zu hart. Diese Härte ist erst im Jahr 1831 aus bekannter Veranlassung in die Gesetzgebung eingedrungen. Ich will hiervon keinen Antrag stellen, weil ich mir keinen Erfolg davon verspreche.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 263 nach dem Vorschlage der Commission an.

§. 263 a.

Staatsrath Nebenius: Ich erkläre mich für die Fassung der zweiten Kammer. Ich glaube, die Hauptstrafe besteht bei den wörtlichen Ehrenkränkungen in dem richterlichen Urtheil, wodurch ausgesprochen wird, daß der Angeklagte sich einer Unart oder eines gemeinen Betragens schuldig gemacht hat. Ob nun noch eine Gefängnißstrafe hinzu kommt, und ob diese bis zu 8 Tagen oder bis zu 4 Wochen ansteigt, ist für einen gebildeten Mann, welcher beleidigt wurde, ziemlich gleichgültig. Die Heftigkeit, womit die Beleidigten oft auf hohe Strafen antragen, verletzt die bessern sittlichen Gefühle.

Erhr. v. Göler d. ä.: Der Beleidigte fällt ja nicht das Urtheil, sondern die Gerichte; diese werden dem Antrage auf eine zu hohe Strafe nicht willfahren.

Der §. 263 a. wird hierauf nach dem Vorschlage der Commission genehmigt.

§. 265.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ihre verehrliche Commission will den Schlußsatz dieses Paragraphen gestrichen wissen, weshalb ich mir einige Worte zur Bertheidigung desselben erlaube.

Dieser Satz, welcher seine Entstehung dem Beschlusse der

zweiten Kammer verdankt, hat wirklich manche erhebliche Gründe für sich. Ihre verehrliche Commission hat auf seinen Strich auch nicht deshalb angetragen, weil sie mit seinem Inhalt nicht einverstanden wäre, sondern weil sie ihn bei richtiger Anwendung des Gesetzes für überflüssig hält. Allein es ist schon häufig bei der Discussion dieses Entwurfs daran erinnert worden, daß mitunter auch Richter in einer Sache abzuurtheilen haben, welche in Zweifel und Verlegenheit gerathen könnten, wenn ihnen die Voraussetzungen des Gesetzgebers nicht gegenwärtig sind; daß es daher räthlich sei, auch für Fälle dieser Art bestimmte Normen an die Hand zu geben. Hier handelt es sich um den Fall, wenn Jemanden eine nachtheilige, vielleicht auch unrichtige Beurtheilung, wobei jedoch die ihm beigelegten Eigenschaften aus zugleich angegebenen, in der That weder strafbaren, noch unsittlichen Handlungen abgeleitet wurden, in einer nicht beschimpfenden Form widerfahren ist. Unter diesen Begriff fällt insbesondere die Beurtheilung wissenschaftlicher Gegenstände. Es wird der hohen Kammer bekannt sein, daß im Bereich der Literatur häufig wegen gereizter Eitelkeit Ehrenkränkungsclagen entstanden sind, welche besser unterblieben wären. Einzelne Gerichte sind auch wirklich auf solche Klagen eingegangen; allein der Richter soll, wenn bei einer derartigen Beurtheilung der *animus injuriandi* nicht streng nachgewiesen ist, vielmehr die Absicht vorliegt, dadurch der Wissenschaft zu dienen, auf eine Strafe nicht erkennen. Der Beurtheilende darf übrigens, um damit verschont zu bleiben, wie gesagt, nicht allgemein hingeworfene, nachtheilige Urtheile aussprechen, sondern muß dieselben auf zugleich angegebene Handlungen gründen, welche er zwar für unsittlich und strafbar hält, welche aber nach der allgemeinen Meinung nicht unsittlich und nicht strafbar sind; mit andern Worten: er war in einem Irrthum, etwa in einem moral-philosophischen. Ich glaube daher, daß eine solche Beurtheilung etwa wegen Voreiligkeit getadelt, aber nicht als Ehrenkränkung bestraft werden kann, und die vorliegende Bestimmung, welche dies ausspricht, zur Annahme zu empfehlen sein dürfte.

Staatsrath Nebenius: Ich nehme den Antrag des Hrn. Regierungskommissärs auf, und glaube, hauptsächlich im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit diese Bestim-

mung zur Annahme empfehlen zu müssen. Verweigern wir diese, so wird es an häufigern Injurienprocessen zwischen Gelehrten nicht fehlen. Es ist gut, wenn die größere Reizbarkeit und Empfindlichkeit, welche gar häufig Gelehrten und Schriftstellern eigen ist, durch den vorgeschlagenen Zusatz eine angemessene Belehrung erhält.

Hofgerichtspräsident O b l i r c h e r: Ich unterstütze diesen Antrag; denn ich kann Denjenigen nicht für strafbar halten, der aus einem unrichtigen Oberjag ein falsches Urtheil ableitet.

Geh. Rath v. Reck: Es ist schon dargethan worden, daß es nicht nur überflüssig, sondern auch nachtheilig sei, einen Satz, welcher sich schon aus allgemeinen Bestimmungen und dem Begriffe der Ehrenkränkung folgern läßt, hier speciell aufzunehmen. Die Gefahr, welche sich hieran knüpft, besteht darin, daß derselbe geeignet ist, unrichtige Auslegungen zu veranlassen. Denn der Richter wird einem solchen Satz, da er etwas Ueberflüssiges im Gesetze nicht präsumiren wird, eine weitere Auslegung geben, als der Gesetzgeber ihm gegeben wissen will.

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Recensent, welcher über ein Werk sein Urtheil fällt, dieses mit Thatsachen und Gründen belegt, und sich innerhalb der Grenzen des Anstandes hält, von keinem Richter wegen Ehrenkränkung mit einer Strafe belegt werden wird. Wenn derselbe aber den seiner Kritik unterliegenden Schriftsteller lächerlich zu machen sucht, ihn mit der ganzen Schärfe seines Spottes angreift, so ist er nach meiner Ansicht strafbar. Damit nun aber in einem solchen Fall der Richter sich nicht auf die fragliche Bestimmung berufe, und den Ankläger abweise, halte ich den Strich derselben für rathlich. Ich stimme daher dem Antrag der Commission bei.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich wünschte übrigens, daß wir in Deutschland eine recht große Zahl von solchen Recensenten hätten, die nach der Ansicht des Hrn. Geh. Rath v. Reck strafbar wären. In den glänzendsten Zeiten unserer Literatur waren Spott und Satyre die Hauptwaffen der als gebiegen anerkannten Kritik. Nur auf diese Weise läßt sich das unreife Wesen bekämpfen, welches sich gegenwärtig vorlauter, als je, zur Deffentlichkeit drängt.

Geh. Rath Vogel: Man kann dasjenige, was von der

Großherzoglichen Regierungscommission bemerkt worden ist, anerkennen, und dennoch zu dem Resultate gelangen, daß man den Zusatz nicht annimmt. Ich will ihn nicht.

Man muß, während man dem Richter ein so großes Ermessen in dem Strafgesetzbuch einräumt, in einzelnen Punkten nicht so sorgsam bedacht sein wollen, ihn vor einer ganz ungeschickten Gesetzesauslegung zu bewahren. Ich verlasse mich hierin auf die richterliche Beurtheilung, und glaube nicht, daß es Richter gibt, welche der Ansicht wären, daß man jetzt nicht mehr mit Strenge sollte recensiren dürfen. Die Kritik wird auch künftig ihren Weg gehen. Dazu kommt, daß man sich hüten muß, im Gesetzbuch zu sagen, was nicht bestraft wird. Man könnte fast auch noch weiter gehen, und einen Paragraphen aufnehmen, des Inhalts: „man darf künftig auch noch reden.“

Hat man den Zusatz des Paragraphen nicht, so sind die Zweifel und Bedenken nicht so groß, als wenn man ihn annimmt. Es ist also besser, den Zusatz zu streichen, und die richtige Anwendung des Gesetzes der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen.

Fehr. v. Andlaw: Ich freue mich, in diesem Punkte mit dem verehrten Redner vor mir vollkommen übereinzustimmen, muß jedoch auf den Umstand aufmerksam machen, daß seine Worte Dem widerstreiten, was er bei dem §. 216 vertheidigt hat; auch dort ist eine Strafloßigkeit ausgesprochen, wogegen ich mich verwahrt habe. Ich glaube, daß die Grenze, welche hier zwischen Strafbarkeit und Strafloßigkeit gezogen ist, eine außerordentlich unsichere ist. Ich denke mir den Fall, daß ein Lehrer entweder von einem Docenten oder von einem Schüler in einer Weise hinsichtlich seines Wissens verdächtigt wird, daß sich eine gewisse Zahl von Schülern von seinem Lehrstuhl zurückzieht; dieser Mann wird nicht nur einen finanziellen Nachtheil, sondern auch Schaden an seiner Ehre leiden. Denn seine Dienstehre erheischt, daß er fähig sei, das Fach zu dociren, für welches er berufen ist. Wenn nun seine Kenntnisse auf die erwähnte Art in Zweifel gezogen werden, so liegt darin gewiß eine strafbare Handlung. Ich glaube, daß dieses nicht mehr in den Bereich der Beurtheilung, welche dieser Zusatz straflos zu erklären beabsichtigt, fällt. Solcher Fälle sind aber noch viele denkbar. Wenn wir eine Vorschrift in das Gesetz aufnehmen, welche den

Richter irre leitet, so werden wir Handlungen, welche gewiß strafbar sind, strafflos machen, was die hohe Kammer gewiß nicht will.

Staatsrath Nebenius: Was der verehrte Redner so eben gesagt hat, bestärkt mich in meiner Ansicht von der Nothwendigkeit dieses Zusages. Wenn derselbe die Ansicht hat, welche er so eben ausgesprochen, so sehe ich gerade daraus, daß Zweifel entstehen können, welche durch diese Bestimmung gelöst werden sollen. Wenn der verehrte Redner neben mir (Geh. Rath Vogel) nur aus dem Grunde gegen diese Bestimmung gesprochen hat, weil sie sich von selbst verstehe, so sollte er nunmehr, nachdem schon jetzt Zweifel bei einzelnen Mitgliedern entstanden sind, für die Aufnahme des Zusages stimmen.

Frhr. v. Göler d. j.: Was man für diesen Zusatz geltend gemacht hat, will ich kurz zusammenfassen. Es besteht einfach darin, es sei vorgekommen, daß sich Gelehrte, gegen welche eine Kritik geschrieben worden ist, veranlaßt gesehen haben, gegen den Kritiker eine Injurienklage anzustellen, und daß die Gerichte darauf eingegangen seien. Um dieses künftig zu verhindern, solle man nun einen solchen Satz aufnehmen. Allein ich glaube, daß dadurch weder der Anstellung ungegründeter Injurienklagen vorgebeugt, noch verhindert wird, daß zuweilen Gerichte auf solche ungegründete Klagen eingehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich habe am Anfang der Discussion den Vorschlag der zweiten Kammer in der That nicht für so zweckmäßig gehalten, als jetzt, nachdem von einigen verehrten Rednern, namentlich vom Hrn. Geh. Rath v. Reß, Fälle angeführt wurden, in welchen nach ihrer Ansicht Injurienklagen erhoben werden könnten. Wenn der Frhr. v. Andlaw glaubt, ein akademischer Lehrer habe, weil er vom Staate angestellt ist, einen Anspruch darauf, daß er von den Studirenden als ein gründlicher Kenner seines Faches anerkannt werde, so ist er im Irrthum. Mir ist der Fall vorgekommen, daß ein akademischer Docent wegen unhaltbarer Sätze, welche er aufstellte, mit bitterem Spotte angegriffen wurde. Er hat deshalb eine Injurienklage erhoben, ist jedoch damit billig abgewiesen worden.

Geh. Rath v. Reß: Ich habe gar kein Beispiel angeführt, sondern nur darauf hingedeutet, daß man auch bei

Beurtheilung von wissenschaftlichen Werken allen Anstand beobachten soll. Uebrigens bin ich weit entfernt, zu wünschen, daß in der Wissenschaft nicht mit Satyre und Spott gewirkt werden möge. Ich glaube sogar, es ist keine Zeit mehr dazu geeignet, als die gegenwärtige.

Frhr. v. Marschall: Wenn diesem Titel irgend ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der, daß er in zu großes Detail und subtile Unterscheidungen eingeht. Vergleichlich wir hiermit das sächsische und braunschweigische Gesetzbuch, so finden wir nur wenige allgemeine Bestimmungen, deren richtige Anwendung dem richterlichen Ermessen überlassen wird; es ist bekannt, daß in Sachsen die Kritik mit Schärfe ausgeübt wird. Ich glaube daher, daß ohne alle Gefahr dieser Zusatz gestrichen werden kann.

Staatsrath Nebenius: Ich würde mich sogleich damit einverstanden erklären, wenn die Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzbuches angenommen würden; dasselbe enthält viel geringere Strafen. Wir haben schon oft der Aufnahme von Paragraphen zugestimmt, welche wir nicht für nöthig hielten, wenn dieselbe nur von anderer Seite gewünscht wurde. Hier ist ein solcher Fall vorhanden, und Niemand wird seiner Ueberzeugung Eintrag thun, wenn er für diesen Zusatz stimmt.

Geh. Rath Vogel: Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat durch Das, was in der Discussion vorgekommen ist, den Wunsch bestärkt gefunden, daß man den Zusatz der zweiten Kammer annehmen möchte. Ich finde aber einen Grund für meine Meinung in dem Falle, welcher erzählt worden ist, wo nämlich die Gerichte jenen akademischen Docenten abgewiesen haben. Da also die Gerichte schon ohne ein solches Gesetz zu diesem Resultat gekommen sind, so können wir einen solchen Zusatz um so unbedenklicher weglassen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Nebenius verworfen, und der Commissionsantrag genehmigt.

§. 265 a

wird, nachdem sich Staatsrath Nebenius für die Fassung der zweiten Kammer erklärt hatte, dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Die

§§. 269, 269 a., 270, 272, 275

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 275 a. und §. 275 b.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die Ansicht derjenigen Mitglieder der Commission, welche wünschen, daß der §. 275 b. so angenommen werde, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, dürfte wohl am meisten Unterstützung verdienen; denn für die Annahme des von der andern Hälfte Ihrer verehrlichen Commission angegriffenen Zusatzes spricht sowohl die Richtigkeit des Grundsatzes, worauf er beruht, als auch die Consequenz, da der §. 276 in gleicher Weise gefaßt und von der Commission nicht beanstandet ist. Dieser Zusatz scheint Besorgnisse erregt zu haben, welche nicht begründet sind. Ich erlaube mir den Inhalt des Paragraphen in Kürze auseinander zu setzen. Wenn man über einen Andern etwas Beleidigendes ausgesagt hat, so wird der Beleidiger durch den Beweis der Wahrheit der Aussage nicht straflos, wenn diese schon in der Form eine verächtliche Behandlung enthält. Man darf also z. B. einen Menschen, welchem man etwas Unstiltliches oder Strafbares beweisen kann, nicht einen schlechten Kerl nennen. Dem verächtlichen Ausdruck soll es nach dem §. 275 b. gleichgelten, wenn die verletzende Aussage an einem Orte und unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine Beschimpfung für den Andern zu erkennen ist. Ich bitte es genau festzuhalten, wie der §. 275 b. vorschreibt, daß die Aeußerung formell nicht beleidigend ist, sondern, abgesehen von dem Inhalt, nur im Orte, an welchem, und in den Umständen, unter welchen sie ausgesprochen wurde, etwas Empfindliches und Hartes liegt; z. B. wenn bei einer Gemeindeversammlung Jemand einem Andern eine beweisbare unstiltliche Handlung nachsagt, ohne einen verlegenden Ausdruck zu wählen, so unterliegt er der Strafe.

Hievon nimmt nur der von der zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz die Fälle aus, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht oder der Urheber der so geschehenen Aussage dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 35 Prot. Heft.

Wenn er also in der Gemeindeversammlung seine Mitbürger darauf aufmerksam macht, daß der Mann, welcher als Bewerber um ein Gemeindeamt auftritt, nicht gewählt werden dürfe, weil er gefälscht oder gestohlen habe, so muß ihm die Gefamtheit dankbar dafür sein. Er darf, wenn er ein staatsbürgerliches Interesse daran hat, auch an diesem Orte und unter diesen Umständen Thatsachen anführen, die an und für sich beleidigend sind, und bleibt straflos, wenn er den Beweis der Wahrheit zu führen vermag. Das staatsbürgerliche Interesse muß natürlich vom Richter geprüft werden, und von der Art sein, daß es erforderlich war, die Aussage gerade unter diesen Umständen und an diesem Orte, worin das Empfindliche liegt, zu machen. Die Besorgniß, die man gegen den Paragraphen haben könnte, wird schwinden, wenn man nicht vergißt, daß in den hier unterstellten Fällen die Form der Nachrede nicht beleidigend sein darf. Nur die einzige Abänderung könnte etwa gewünscht werden, daß man die letzten Worte des Paragraphen noch etwas deutlicher faßt. Das Wörtchen „so“ im letzten Satze ist nämlich besonders zu accentuiren. Man könnte etwa sagen: „oder der Urheber als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an diesem Orte oder unter diesen Umständen vorzubringen.“

Geh. Rath Vogel: Es sind drei Mitglieder in der Commission, welche den ganzen Zusatz zu dem §. 275 b. zu streichen vorschlagen, und da ich zu diesen gehöre, so will ich meine Ansicht in Kürze darstellen.

Das Gesetz sagt: Wer über einen Andern etwas Beleidigendes aussagt, dessen Wahrheit er darthun kann, wird nicht bestraft; jedoch findet die Eiurede, daß Dasjenige, was er Beleidigendes gesagt hat, wahr sei, nicht statt, wenn er die Aussage in einer Form gethan hat, welche an und für sich beleidigend ist, oder wenn der Ort oder die Umstände, unter denen sie geschah, von der Art sind, daß eben darin eine verächtliche Behandlung liegt.

Das Gesetz will nicht die Wahrheit unterdrücken, auch die drei Mitglieder, von welchen ich spreche, sind davon weit entfernt. Aber dennoch hat es sich mir bei meinem Nachdenken über den fraglichen Beisatz ganz überzeugend dargestellt, daß er überflüssig ist, und gerade durch ihn Veranlassung zu Auslegungen gegeben würde, welche schädlich und dem Gesetz ent-

gegen wären. Auch widerspreitet er dem Grundsatz, daß man keine negativen, nämlich keine Bestimmungen darüber, was nicht gestraft werden soll, im Strafgesetzbuch zu geben hat. Man kann es süglich dem richterlichen Ermessen überlassen, zu erwägen, ob der Fall von der Art war, daß der Absicht und des rechtlichen Interesses wegen in dem Ort und den Umständen eine strafbare Beleidigung nicht zu finden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich bin nicht der Meinung des Hrn. Geh. Rath's Bogel und erlaube mir, den Fall, um welchen es sich handelt, durch ein Beispiel klar zu machen. In einer Gemeindeversammlung, welche stattfindet, um einen Gemeindebeamten zu wählen, ist ein Bürger anwesend, welcher gestohlen und deshalb eine Strafe erstanden hat. Von einem solchen darf man in der Regel, ohne wegen Ehrenkränkung verurtheilt werden zu können, sagen, er sei wegen Diebstahls bestraft worden; denn der Beweis der Wahrheit der Aussage hebt, wenn diese nicht in einer beleidigenden Form geschah, was unter keinen Umständen gestattet ist, das Dasein der Ehrenkränkung auf. Nun ereignen sich in dieser Gemeindeversammlung zwei verschiedene Vorfälle. Während dieser Wahl kommt ein Dritter mit dem Menschen, welcher die Entwendung begangen hat, in Streit, und wirft ihm dabei in Gegenwart der ganzen Gemeinde vor, er habe einen Diebstahl verübt. In diesem Fall kann der Beleidigte trotz dem, daß die Thatsache, welche die Beleidigung bildet, wahr und die gewählte Form nicht verlegend ist, wegen Ehrenkränkung eine Anklage erheben, denn es ist nicht gestattet, dem bestraften Verbrecher öffentlich und an einem solchen Ort diesen Vorwurf zu machen. Wenn nun aber der Bürger, welcher die Entwendung begangen hat, in der Gemeindeversammlung zur Erwählung als Gemeindebeamter vorgeschlagen wird, und einer der Wählenden in der Voraussetzung, nicht alle Anwesenden wüßten, daß der Candidat wegen Diebstahls bestraft worden ist, dies seinen Mitbürgern vorträgt, und erklärt, daß er ihn zu der fraglichen Stelle nicht für passend halte, so kann derselbe, obgleich die Aussage auf gleiche Weise beschaffen, an demselben Orte und unter denselben Umständen gemacht war, wie diejenige bei dem zuerst erwähnten Vorfall, wegen Ehrenkränkung nicht bestraft werden; denn er hatte als

Staatsbürger ein rechtliches Interesse, die Wähler von dem Verbrechen und der Bestrafung des Wahlcandidaten in Kenntniß zu setzen.

Der vorgeschlagene Paragraph hält nun diesen Unterschied fest. In dem ersten Falle soll der Urheber der wahren und formell nicht verlegenden Aussage bestraft werden, weil sie an einem Orte und unter Umständen von der Art geschah, daß eben darin eine verächtliche Behandlung für den Andern enthalten war; in dem andern Falle aber soll er, obgleich alle Verhältnisse dieselben sind, deshalb mit Strafe verschont werden, weil zu diesen für ihn ein rechtliches Interesse an der Aussage hinzutreten ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin für den Strich dieses Satzes.

Der Hr. Berichterstatter hat die Sache ganz genau und klar dargestellt. Der Theil der Commission, welcher den Strich des Zusatzes wünscht, ist ganz damit einverstanden, daß man befugt ist, eine unsittliche oder strafbare Handlung eines Andern anzuführen, wenn man die Thatsache, die man ausgefagt hat, zu beweisen im Stande ist. Wir wollen also die Freiheit der Rede des rechtlichen Mannes nicht beschränken, dessenungeachtet aber den Zusatz des §. 275 h. streichen, weil derselbe einen Schritt weiter geht. In dem §. 275 a. handelt es sich davon, daß, wenn die beleidigende Aussage in einer verlegenden Form geschah, der Beweis der Wahrheit das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufhebt. Nun kommt auch noch der §. 275 h., welcher weiter sagt, wenn er aber auch die Form verletzt und auf eine ganz ungeeignete Weise noch eine formelle Kränkung hinzufügt, so ist dieser nicht strafbar. Einer solchen Bestimmung kann ich meinen Beifall nicht schenken, weil ich glaube, daß der Anstand überall beobachtet werden sollte.

Hr. v. Andlaw: Ich halte mich an die beiden Fälle des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums. Ich glaube, daß, wenn ein Richter ohne diesen Zusatz in dem zweiten Falle das Schuldig aussprechen würde, man ihm das Zeugniß der Unfähigkeit ausstellen dürfte. Hinsichtlich des ersten Falles theile ich die Ansicht des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums nicht. Derjenige, welcher die beleidigende Aussage gemacht hat, hat keine Ehrenkränkung begangen; denn er hat eine wahre Thatsache in einer nicht beleidigender

Form ausgesprochen. Ich erkläre mich daher gegen diesen Paragraphen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich stimme für die Beibehaltung der Fassung der zweiten Kammer und zwar aus den von der Großherzogl. Regierungskommission vortragenen Gründen.

Eine beleidigende Aussage soll durch den Beweis der Wahrheit in zwei Fällen nicht straflos werden, einmal, wenn sie in einer verletzenden Form geschehen ist, sodann, wenn sie an einem Ort und unter Umständen von der Art gemacht wurde, daß eben darin eine verächtliche Behandlung liegt. Von dieser letztern Bestimmung sind nun wieder zwei Ausnahmen statuirt. Es soll eine unter diesen Voraussetzungen begangene Beleidigung durch den Beweis der Wahrheit straflos werden, insofern die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht. Diese Ausnahme halte ich im öffentlichen Interesse für nöthig. Ist ein solches Verbrechen noch unbestraft, so soll es unter allen Umständen und an allen Orten gesagt werden dürfen. Die zweite Ausnahme ist die, wo der Beleidiger als Privatmann oder Staatsbürger ein rechtliches Interesse an der so geschehenen Aussage hatte. Dieses Interesse muß sich aber auch darauf erstrecken, daß die Aussage gerade an dem Orte und unter den Umständen, wo sie stattfindet, gemacht werde. Unter diesen beiden Voraussetzungen gebietet auch der nächstfolgende Paragraph Straflosigkeit. Die Verbreitung einer Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften, soll durch den Beweis der Wahrheit straflos werden, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe u. bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hatte.

Auf die Annahme dieses Paragraphen hat die Commission angetragen. Da nun die Gründe für die Straflosigkeit in den Fällen des Zusatzes des §. 275 b. und des §. 276 offenbar die nämlichen sind, so verlangt schon die Konsequenz, daß die Commission auch der Beibehaltung des fraglichen Zusatzes zustimme.

Schließlich erlaube ich mir, vorzuschlagen, statt „ein

rechtliches Interesse“ zu setzen: „ein bestimmtes rechtliches Interesse“.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich bin dasjenige Mitglied der Commission, welches vorschlägt, den von der zweiten Kammer angenommenen Zusatz bis zu dem Worte „ausmacht“ zu adoptiren. Ich bin nämlich mit dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten Obkircher hinsichtlich dessen, was er zur Bertheidigung der ersten Ausnahme gesagt hat, vollkommen einverstanden. Dagegen sehe ich keinen Grund, auch die zweite Ausnahme anzunehmen. Es kann gar kein Interesse geben, welches Jemanden ermächtigt, eine beleidigende Aussage an einem Orte und unter Umständen von der Art zu thun, daß darin schon eine Beleidigung liegt.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir, dem Frhrn. v. Anblaw auf die Bemerkung, daß er den Urheber der beleidigenden Aussage in dem erstern der beiden von mir angeführten Fälle deshalb nicht strafbar finde, weil er sie in einer nicht verletzenden Form vorgebracht habe, mithin der Beweis der Wahrheit die Ehrenkränkung aufhebe, zu erwidern, daß die Wahl eines öffentlichen Ortes zum Vortrag einer strafbaren Handlung des Andern der verletzenden Form der Aussage vollkommen gleich zu achten ist. Ich darf einem Menschen, der wegen eines Verbrechens Strafe erstanden hat, dies nicht laut nachrufen; denn auch ein solcher Mensch ist in Beziehung auf das öffentliche Urtheil nicht vogelfrei.

Was den Antrag auf den Strich des ganzen Paragraphen betrifft, so würde derselbe dem frühern Beschlusse der hohen Kammer hinsichtlich des §. 275 a. widersprechen.

Geh. Rath Vogel: Es ist nicht von dem Strich des §. 275 b. die Rede, sondern es handelt sich nur um den Zusatz: „die Fälle ausgenommen“ u. Ich lege keinen Werth darauf, ob die §§. 275 a. u. b. getrennt bleiben, oder ihr Inhalt wieder in einen Paragraphen zusammengefaßt wird.

Staatsrath Nebelius: Unter den drei Anträgen, welche in der Mitte der Commission gestellt worden sind, scheint mir derjenige der gegründetste zu sein, welcher auf Annahme des ganzen Zusatzes geht. Diesem liegt am nächsten der Vorschlag, nur die letzten Worte wegzulassen. Mich dünkt, daß es für Jemand, welcher als Privatmann oder als Staatsbürger ein rechtliches Interesse hat, die

Wahrheit zu sagen, eine schwere Zumuthung ist, hierauf zu verzichten, weil er dadurch einem Andern wehe thun würde.

Frhr. v. Marschall: Es scheinen hier Mißverständnisse obzuwalten. Ich habe für den Strich dieses Zuges gestimmt, weil Dasjenige, was dieser Satz Wahres enthält, mir schon aus dem gesetzlichen Begriff der Injurie hervorzugehen scheint. Hiernach ist nur Derjenige, der den Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, strafbar. Nur Derjenige ist Injuriant, der in der Rede oder Form excedirt hat; anders ist es, wenn Das, was er gesagt und wie er es gesagt hat, nöthig war zur Geltendmachung seines guten Rechtes, z. B. in der Gemeindeversammlung bei der Wahl eines Candidaten; anders, wenn er es auf öffentlichem Markte dem Andern nachgerufen hat.

Staatsrath Nebenius: Sie glauben, daß dieser Zusatz gar nicht nöthig wäre, weil er sich von selbst verstehe? Ich bin im Allgemeinen damit einverstanden, daß die Einfachheit ein großer Vorzug eines Gesetzbuchs ist. Wenn man aber einmal das System der Entwicklung angenommen hat, so muß man vollständig entwickeln. Daher stimme ich für den Vorschlag der zweiten Kammer.

Frhr. v. Göler d. j.: Wo ist aber dann die Grenze der Entwicklung?

Staatsrath Nebenius: Diese geht gerade so weit, als Zweifel bestehen, oder bei der Abfassung des Gesetzes erhoben werden.

Frhr. v. Andlaw: Dann werden Sie ein Gesetzbuch schreiben müssen, welches in diesem Saale keinen Platz hätte.

Staatsrath Nebenius: Ich wäre nicht in eine solche Casuistik verfallen, ich habe mich vielmehr von vorneherein dagegen erklärt; allein wenn man einmal angefangen hat, eine bestimmte Methode zu befolgen, so muß man ihr treu bleiben.

Bei der Abstimmung wird der von der zweiten Kammer aufgenommene Schlusssatz vorbehaltlich der Ausnahme des übrigen Theils des §. 275b. in den §. 275a. und salva redactione des §. 275a. gestrichen und somit die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.